



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 23/2022 vom 03.05.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Allgemeinverfügung Untersagung der Nutzung des Dümmers an der Badestelle Marissa Ferienpark zu Badezwecken	2
Allgemeinverfügung Untersagung der Nutzung des Dümmers an der Badestelle Lembruch Seestraße zu Badezwecken	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung

Untersagung der Nutzung des Dümmer am der Badestelle Marissa Ferienpark zu Badezwecken

Aufgrund § 7 Abs. 2 Badegewässerverordnung (BadegewVO) ergeht hiermit ein sofortiges Badeverbot für die Badestelle am Marissa Ferienpark am Dümmer See. Das Badegewässer gilt als zum Baden ungeeignet und das Baden wird mit sofortiger Wirkung aus Gründen des Gesundheitsschutzes bis auf weiteres untersagt.

Diese Regelung ist jederzeit widerruflich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund von aktuellen Algenuntersuchungen wurde vor Ort ein erhöhtes Vorkommen von Cyanobakterien (Blaualgen) an der Badestelle Marissa Ferienpark festgestellt.

Das gehäufte Auftreten von Cyanobakterien, die Toxine bilden können, kann zu Haut- und Schleimhautreizungen, bei sensiblen Personen zu allergischen Reaktionen bis hin zu toxischen Wirkungen auf innere Organe führen. Daneben sind Symptome wie Erbrechen und Durchfall möglich.

Kommt es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien, besteht wie im vorliegenden Fall aufgrund der hohen Konzentration der Blaualgen und der damit verbundenen Toxine eine Gefahr für die Gesundheit der Badenden. Gem. § 8 Abs. 2 BadegewVO sind unverzüglich die angemessenen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für die Badenden zu ergreifen.

In Betracht kommt gem. § 2 Abs. 7 Ziff. 8 BadegewVO als Bewirtschaftungsmaßnahme ein vorübergehendes Badeverbot zur Vermeidung einer Belastung der Badenden durch die gem. § 2 Abs. 4 Ziff. 2 BadegewVO bestehende Verschmutzung des Dümmer See. Ein milderes Mittel als das Badeverbot ist derzeit nicht erkennbar, da der Kontakt zu den Blaualgen gemieden werden muss. Hinsichtlich der Gesundheitsgefahren für die Badegäste ist das Badeverbot vor dem Hintergrund der touristischen Attraktivität der Region auch angemessen.

Der Dümmer See wird weiterhin durch das Gesundheitsamt überwacht. Das Badeverbot gilt deshalb so lange bis eine neue Begehung bzw. Probenahme ergibt, dass durch die Blaualgenkonzentration im Gewässer keine Gefahr mehr für Badende besteht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet, da aufgrund der bestehenden Gesundheitsgefahren durch die Cyanobakterien im öffentlichen Interesse nicht abgewartet werden kann bis über die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides in einem Streitverfahren entschieden worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass eine Klage gegen die Anordnung gem. § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, dass Sie meiner Aufforderung auch dann nachkommen müssen, wenn Klage erhoben wird.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO können Sie beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Diepholz, 03.05.2022

Landkreis Diepholz
In Vertretung

Tammen
Kreisrätin

Allgemeinverfügung

Untersagung der Nutzung des Dümmers an der Badestelle Lembruch Seestraße zu Badezwecken

Aufgrund § 7 Abs. 2 Badegewässerverordnung (BadegewVO) ergeht hiermit ein sofortiges Badeverbot für die Badestelle in Lembruch Seestraße am Dümmer See. Das Badegewässer gilt als zum Baden ungeeignet und das Baden wird mit sofortiger Wirkung aus Gründen des Gesundheitsschutzes bis auf weiteres untersagt.

Diese Regelung ist jederzeit widerruflich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund von aktuellen Algenuntersuchungen wurde vor Ort ein erhöhtes Vorkommen von Cyanobakterien (Blaualgen) an der Badestelle Seestraße festgestellt.

Das gehäufte Auftreten von Cyanobakterien, die Toxine bilden können, kann zu Haut- und Schleimhautreizungen, bei sensiblen Personen zu allergischen Reaktionen bis hin zu toxischen Wirkungen auf innere Organe führen. Daneben sind Symptome wie Erbrechen und Durchfall möglich.

Kommt es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien, besteht wie im vorliegenden Fall aufgrund der hohen Konzentration der Blaualgen und der damit verbundenen Toxine eine Gefahr für die Gesundheit der Badenden. Gem. § 8 Abs. 2 BadegewVO sind unverzüglich die angemessenen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für die Badenden zu ergreifen.

In Betracht kommt gem. § 2 Abs. 7 Ziff. 8 BadegewVO als Bewirtschaftungsmaßnahme ein vorübergehendes Badeverbot zur Vermeidung einer Belastung der Badenden durch die gem. § 2 Abs. 4 Ziff. 2 BadegewVO bestehende Verschmutzung des Dümmer See. Ein milderer Mittel als das Badeverbot ist derzeit nicht erkennbar, da der Kontakt zu den Blaualgen gemieden werden muss. Hinsichtlich der Gesundheitsgefahren für die Badegäste ist das Badeverbot vor dem Hintergrund der touristischen Attraktivität der Region auch angemessen.

Der Dümmer See wird weiterhin durch das Gesundheitsamt überwacht. Das Badeverbot gilt deshalb so lange bis eine neue Begehung bzw. Probenahme ergibt, dass durch die Blaualgenkonzentration im Gewässer keine Gefahr mehr für Badende besteht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet, da aufgrund der bestehenden Gesundheitsgefahren durch die Cyanobakterien im öffentlichen Interesse nicht abgewartet werden kann bis über die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides in einem Streitverfahren entschieden worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass eine Klage gegen die Anordnung gem. § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, dass Sie meiner Aufforderung auch dann nachkommen müssen, wenn Klage erhoben wird.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO können Sie beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Diepholz, 03.05.2022

Landkreis Diepholz
In Vertretung

Tammen
Kreisrätin

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
C Bekanntmachungen anderer Stellen